

Soziale Arbeit ausbilden und anerkennen

Status und fachliche Autonomie in einer veränderten Ausbildung

Teil 2

Karl-Heinz Grohall

Zusammenfassung

Versuche, die Bedeutung einer Staatlichen Anerkennung Sozialer Arbeit aus einer Berufsanalyse abzuleiten, sind mir nicht bekannt. Bisher wurde die Staatliche Anerkennung nach ihren Funktionen für verschiedene Interessen erklärt. Im ersten Teil (Soziale Arbeit Heft 3/2009) habe ich deshalb den Versuch unternommen, ihre Notwendigkeit mit den Aufgaben der Sozialen Arbeit, deren Wahrnehmung und ihrer gesellschaftlichen Position zu begründen und Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie eine Staatliche Anerkennung als Berufszugangsverfahren mit einem reformierten Studium verbunden werden und zur beruflichen Statussicherung beitragen kann. Fragt man, wie das in der geänderten Ausbildung zu verwirklichen ist, kann ein Blick auf die Bedeutung der Staatlichen Anerkennung¹ im bisherigen Verfahren hilfreich sein.

Abstract

I am not aware of any attempts to derive the significance of social work accreditation from an occupational analysis. So far, accreditation has been explained in terms of its functions for various interests. In the first part I have therefore tried to justify its necessity by referring to the tasks of social work, their perception and their social value, and to develop ideas on how accreditation, as a means of access to the profession, can be combined with a reformed course of studies so as to contribute to securing professional status. With regard to the question of how this can be realised within the framework of the modified education, it may be helpful to have a look at the significance of accreditation in the present admission requirements.

Schlüsselwörter

Soziale Arbeit – Ausbildung – Berufseinstmündung – Reform – Fachhochschule – Staatliche Anerkennung – Anerkennungsjahr – Arbeitgeber

Erwartungen des Staates

Bisher bestätigte die Staatliche Anerkennung auf der Grundlage eines Auszugs aus dem Strafregister oder Ähnlichem, dass bei bestimmten Absolvierenden mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung keine Gründe gegen eine Einhaltung der berufsethi-

schen Regeln bekannt waren und sie darin den fachlichen Anforderungen entsprechen. Soziale Arbeit findet oft in fachlichen, vertrauensgeschützten Beziehungen zu Adressaten statt, die sich einer „äußeren“ Kontrolle entziehen und deshalb durch eine verlässliche Ethik von „innen“ gesteuert werden müssen (Biermann 2004, S. 298). Der Schutz der Würde der Person der Adressaten beruht in der direkten Beziehung auf einem verinnerlichten Berufskodex sowie auf der Fähigkeit zu einem unabhängigen moralischen Urteil nach sittlichen Prinzipien (Kohlberg 1974, S. 66). Das gilt in besonderer Weise für das vertrauensgeschützte Familien- und Privatleben, für abweichendes Verhalten und totale Institutionen. Die berufsspezifischen Regeln der Verschwiegenheit und die Auskunftsverweigerungsrechte sind hier angesiedelt (Trenck u.a. 2007, S. 536). Wahrer der Berufsethik ist die Berufsorganisation. Die kontrollierende Wirkung dieser einmaligen, bisher am Beginn der Berufstätigkeit vollzogenen Anerkennung ist aber eher als gering einzuschätzen, doch gehen weitere Kontrollen von Adressaten, Kollegen, Kolleginnen, Vorgesetzten und der Öffentlichkeit aus.

Die Staatliche Anerkennung ermöglicht das Tätigwerden von Fachkräften auch in hoheitlichen Aufgaben, die zum Beispiel gegen den Widerstand von Betroffenen in schutzwürdigen Lebensbereichen erfüllt werden müssen. Zwingend ist sie dort erforderlich, wo gesetzliche Voraussetzungen etwa im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sie verlangen. In einem im Jahr 2006 vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedeten Qualifikationsrahmen wird die Staatliche Anerkennung auf diese Funktion beschränkt. Durch sie soll zusätzlich sichergestellt werden, dass die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse für die Durchführung hoheitlicher Aufgaben bekannt sind (Bartosch u.a. 2006, S. 15, auch als Qualifikationsrahmen zitiert).

Erwartungen der Anstellungsträger

Die Anstellungsträger erwarten von der Staatlichen Anerkennung eine Bestätigung der Praxistauglichkeit der Ausgebildeten durch eine zeitlich begrenzte und überprüfbare Bewährung in einem Anerkennungsjahr. Dieses Praktikum erleichtert den Trägern zusätzlich eine optimale Personalrekrutierung in einer mehrmonatigen Praxiszeit. Durch die Beteiligung an der Staatlichen Anerkennung beeinflussen die Anstellungsträger durch qualifizierte Praxisstellen und fachliche Praxisanleitung sowohl die Qualität der Ausbildung, besonders deren Praxisbezug, als auch durch die Beurteilung der Praktikanten und Praktikantinnen den individuellen Studienerfolg (Bundesarbeitsgemeinschaft 2006a, S. 1).

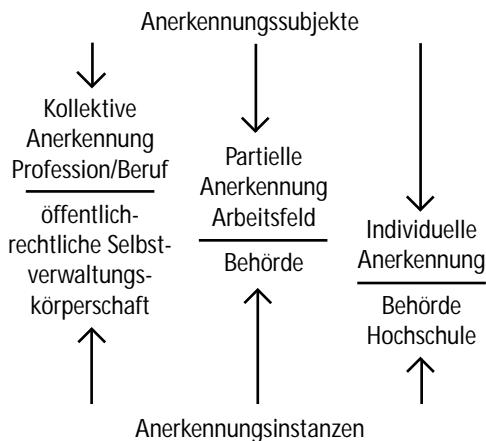
Berufspolitische Erwartungen

Die Staatliche Anerkennung ist bis heute das tarif- und dienstrechtliche Statusmerkmal der Fachkräfte, auf das nicht leichtfertig verzichtet werden kann. Zusätzlich sichert sie die Berufsdomäne gegenüber Fachfremden.

▲ Staatliche Anerkennung –

Subjekt und Zuständigkeit

Bisher wurden Berufsanfängerinnen und -anfänger direkt nach Abschluss der Ausbildung (*Anerkennungssubjekt*) in einem befristeten zeitlichen Rahmen anerkannt. Die Zuständigkeiten für die Anerkennung (*Anerkennungsinstanz*) waren nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich kommen als Anerkennungssubjekt und Anerkennungsinstanzen in Frage:



▲ Profession/Beruf

Entsprechend den „alten“ Professionen würde eine Staatliche Anerkennung von einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft, entsprechend den Kammern der Apotheker und Ärzte, ausgesprochen und die Berufszulassung in einem eigenen Verfahren rechtlich geregelt und kontrolliert. Da dafür die Voraussetzungen fehlen, wäre aber auch ein an dieses Modell angenähertes staatliches Berufszulassungsverfahren vorstellbar.

▲ Arbeitsfelder/Aufgaben

Als eine Möglichkeit wäre eine Zulassung nur zu bestimmten, etwa hoheitlichen Aufgaben und entsprechenden Arbeitsfeldern durch eine Staatliche Anerkennung, wie sie heute schon das SGB VIII für die Jugendhilfe verlangt, vorstellbar. Die Zuständigkeit könnte bei den entsprechenden Aufsichtsbehörden liegen. Das Erfordernis einer Staatlichen Anerkennung wäre dann keine allgemeine Berufszulassung, sondern ein Erfordernis für eine Tätigkeit auf bestimmten Gebieten.

▲ Absolventen/Fachkräfte

Die Staatliche Anerkennung in der bisherigen Form

DZI-Kolumne Schlusswort

„Provokation“ – so war unsere Kolumne im Februar 2002 betitelt. Sie kommentierte die markigen Worte des neuen Berliner Finanzsenators *Thilo Sarrazin* zu seinem Amtsantritt. Dessen öffentliche Diagnose der desaströsen Finanzlage Berlins hatte in der Hauptstadtpresse zu Schlagzeilen wie „Sparschok für Berlin“ oder „Die Bankrott-Erklärung“ geführt und seine Gegenstrategie hatte er mit der Belagerung einer mittelalterlichen Stadt verglichen: „Es bedarf mehrerer Angriffswellen, bis die Mauern erklommen sind.“ Nach sieben Jahren hat sich *Thilo Sarrazin* nun wieder aus der Berliner Politik verabschiedet und kann beeindruckende Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung vorweisen, die ihm auch in allen Abschiedskommentaren zugute gehalten werden.

Der scheidende Finanzsenator legte auf allzu viele „Blumen“ aber offenbar keinen Wert, sondern ließ es mit seinem politischen Schlusswort noch einmal richtig krachen: Bei einer jährlich schlechter werdenden Sozialstruktur sei der „Kampf um die Jugendlichen nicht zu gewinnen“ und in der bisherigen Form auch nicht mehr finanzierbar. Die Instrumente der Berliner Politik gegen eine weitere Verschlechterung der sozialen Lage, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, seien entweder nicht vorhanden oder nicht zielführend.

Viele von *Sarrazins* Gegnern machten es sich leicht und stempelten die neuerliche Provokation als nicht ernst zu nehmendes Gepolter eines wohl nur in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich einigermaßen zurechnungsfähigen Politikers ab. Dabei liegt viel Wahrheit im Schlusswort des Finanzsenators. Trotz wichtiger und unbestreitbarer Teilerfolge reichen die politischen Rezepte gegen die ungeheure Wucht der demografischen und sozistrukturellen Probleme Berlins – wie auch der meisten übrigen Bundesländer – einfach nicht aus. Das ist nicht nur eine Herausforderung für den Sozialstaat, sondern vor allem für die Bildungspolitik. Hoffen wir auf positive Resonanz in Bezug auf den wahren Kern von *Sarrazins* Abschiedsparole.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

ist dafür ein Beispiel. Möglich wäre aber auch eine offenere Regelung, bei der eine Fachkraft für sich selbst entscheidet, ob sie sich staatlich anerkennen lassen will und sich dafür die erforderlichen Voraussetzungen (etwa durch Weiterbildung) beschafft. Der Erwerb der staatlichen Anerkennung wäre dann keine allgemeine Berufszulassung mehr, sondern eine individuelle Zusatzqualifikation.

In der aktuellen Diskussion gibt es jedoch keine Vorschläge, die eine selbstverwaltete, professionsadäquate Anerkennung oder eine arbeitsfeldbezogene Anerkennung als generelle Regelung verbindlich machen wollen. Im Vordergrund steht die Anerkennung von einzelnen Ausbildungsabsolventen beziehungsweise -absolventinnen in einem gesonderten Verfahren. Alle Diskutanten sind sich also darin einig, dass es eine Staatliche Anerkennung verbunden mit der Ausbildung weiterhin geben soll, die als eine Art von Berufszulassung einzelner Fachkräfte dient.

Staatliche Anerkennung und Berufsgeschichte

Seit Beginn der Ausbildung der Sozialen Arbeit hat der Staat auf sie Einfluss genommen. Beruflich ausübte Fürsorge und Wohlfahrtspflege waren immer auch staatlich verantwortete Aufgaben. Sie wurden von diesem reguliert und kontrolliert (Dewe; Otto 2001, S.1402). Erstmals war im Jahr 1930 eine Staatliche Anerkennung nach einer Bewährung in einem Berufsjahr in der preußischen Prüfungsordnung für Wohlfahrtsschulen vorgesehen (Grohalla 1996, S.150). Seither ist sie Teil der Ausbildung und ein Merkmal der Sozialen Arbeit. Mit der Vereinheitlichung der Berufsbezeichnung und der Gründung der Höheren Fachschulen in den Jahren 1959/60 wurde auch die Staatliche Anerkennung eindeutig geregelt und die Vermittlung der dafür erforderlichen Voraussetzungen der Ausbildung und der Praxis gemeinsam übertragen. Die staatliche Beteiligung erstreckte sich auch auf die berufspraktische Prüfung, die Voraussetzung für die damals notwendige zweite Verwaltungsübung als Zugangskriterium zum gehobenen öffentlichen Dienst wurde. Die Staatliche Anerkennung wurde damals zum Berufsmerkmal im öffentlichen Tarif- und Dienstrecht.

Ausbildung an Fachhochschulen

Im Jahr 1968 beschlossen die Bundesländer, Fachhochschulen zu gründen, um vorrangig die Ingenieurausbildung aufzuwerten. Eine Art von Mitnahmeeffekt, hervorgerufen durch die Auflösung der Höheren Fachschulen, akademisierte auch die Sozialarbeiterausbildung. Alle an Höheren Fachschulen Ausgebildeten wurden später nachgraduiert

beziehungsweise nachdiplomierte, eine Chance formaler beruflicher Aufwertung, die ihresgleichen sucht. In zwölf Jahren – von 1959 bis 1971 – arbeitete sich die Soziale Arbeit, wie Hans Pfaffenberger schreibt, von „einem handwerklichen Fachschulberuf zur Profession“ empor (Pfaffenberger 1996, S.32). Allerdings fand dieser letzte Schritt zur Hochschulausbildung unvorbereitet und überhastet statt. Es fehlten sowohl wissenschaftlich begründete Praxis-theorien als auch akademisch-fachlich qualifiziertes Hochschulpersonal. Das universitäre Hochschulpersonal verfolgte die Gründung von Fachhochschulen generell mit großer, von Standesdünkel nicht ganz freier Skepsis („Die Fachhochschulen machen Handwerksmeister zu Professoren“). Der Sozialen Arbeit wurde eine Scheinprofessionalisierung vorgeworfen (Peters 1971, S. 99-124). Dass die Fachhochschulen ein Erfolgsmodell für die Hochschulausbildung wurden, dem sich heute auch die Bachelorstudiengänge an Universitäten annähern, hätte damals wohl niemand geahnt.

An den neuen staatlichen Fachhochschulen wurden Fachbereiche Sozialwesen eingerichtet. War die Sozialarbeiterausbildung bis dahin überwiegend eine Aufgabe von staatlich anerkannten Freien Trägern und deren Höheren Fachschulen gewesen, so wurde sie nun in erheblichem Umfang auch staatlichen Hochschulen übertragen. Nach Abschluss des ersten Aufbaus im Jahr 1989 gab es an 36 staatlichen und 20 kirchlichen Fachhochschulen 81 Studiengänge Sozialwesen, an denen im Wintersemester 1993/94 47 000 Studierende eingeschrieben waren (Grohalla 1997, S. 30). Die neuen staatlichen Studiengänge waren aber weder auf eine wissenschaftlich angemessene Fachlichkeit noch auf eine praxisbezogene Ausbildung in Sozialer Arbeit vorbereitet, denn diese war bis dahin keine Hochschuldisziplin. Dieser Schritt gelang erst durch die Gründung von universitären Diplomstudiengängen Sozialpädagogik, doch wurde dadurch die Lage der Sozialen Arbeit, die damals wie heute die Sozialpädagogik mit einschließt, völlig unübersichtlich. Die Absolventinnen und Absolventen der universitären Studiengänge zeigten sich nämlich an den gleichen Arbeitsstellen interessiert wie die der Fachhochschulen, ihnen fehlte jedoch die Staatliche Anerkennung, was ihre Anstellungschancen beeinträchtigte. Hier zeigte sich die berufspolitische Bedeutung der Staatlichen Anerkennung.

Berufsfremde Ausbilder und Ausbilderinnen

Notgedrungen setzten sich das akademische Lehrpersonal und damit auch die Lehrinhalte der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an den

Fachhochschulen aus wissenschaftlichen Fächern zusammen, die von sich aus eine gewisse Nähe zu der Sozialen Arbeit haben. Doch blieb es in dieser Zeit überwiegend den Studierenden überlassen, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Lehrinhalte als sozialarbeiterisches Fachwissen zu verstehen und auf die künftigen praktischen Aufgaben zu beziehen, was sie verständlicherweise überforderte. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die als Lehrende für besondere Aufgaben an den Fachhochschulen tätig wurden und im Gegensatz zu den meisten Professorinnen und Professoren über erprobte Praxisfähigkeiten verfügten, mussten ihre Position in der Hochschulgremien erst finden, welche ihnen die Weitergabe ihrer Kenntnisse ermöglichte. Das akademisch qualifizierte Personal der Fachbereiche Sozialwesen orientierte sich vor allem an hochschulspezifischen Karrieremustern und war vorwiegend um eine Anpassung der Inhalte und des eigenen Status an Universitätsstandards bemüht unter Betonung der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung. Reiner Feth (1996, S. 79) nannte diese Ausgangskonstellation am Beginn der Hochschulausbildung in der Sozialen Arbeit die Kolonialisierung der Sozialen Arbeit durch Fremddisziplinen.

Der Praxisbezug und die Staatliche Anerkennung wurden bei den Neugründungen zunächst nachrangig behandelt und von manchem Lehrenden nicht verstanden. Ich kam im Jahr 1975 an einen der neu gegründeten Fachbereiche, der sich gerade anschickte, die ersten Absolventen und Absolventinnen zu entlassen, ohne bis dahin an die Staatliche Anerkennung gedacht und ohne eine Regelung zur Durchführung des Anerkennungsjahres getroffen zu haben. Praktikumsbetreuung und berufspraktische Prüfung mussten noch organisiert und Kontakte zu Anstellungsträgern und Praktikumsstellen aufgebaut werden. Anders und wohl viel besser verlief dieser Übergang bei den Hochschulen in freier Trägerschaft, die unmittelbar aus Höheren Fachschulen hervorgingen und bereits über entwickelte Praxiskontakte verfügten.

Die schwierigen Jahre des Aufbaus einer Hochschulausbildung für Soziale Arbeit waren zwangsläufig durch ein Experimentieren mit Studienordnungen geprägt. Es entwickelten sich unterschiedliche Studienmodelle mit gravierenden Unterschieden, wie etwa die ein- oder zweiphasige Ausbildung, die Unterscheidung zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, eine unterschiedliche Dauer der Praxis im Studium und anderes mehr, die erst viel später mit Mühe überbrückt werden konnten. Das im Jahr 1978 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz

sah eine länderübergreifende Rahmenprüfungsordnung vor und gab damit einen Impuls zur Vereinheitlichung der Studienpläne. Ein einheitliches Berufsbild, an dem sich die Hochschulen hätten ausrichten können, war nach den „verwirrenden“ 1968er-Jahren noch nicht gefunden. Auch fehlte ein starker Berufsverband, der dieses definiert und durchgesetzt hätte. Die berufliche Entwicklung der Sozialen Arbeit wurde deshalb zu dieser Zeit stark von den Fachhochschulen mit ihrem zum Teil berufs fremden Hochschulpersonal beeinflusst. Sie waren sowohl wichtigster Träger der beruflichen Sozialisation, als auch Agenten der Berufsinteressen.

Anerkennungsjahr und Berufspraktikum

Das zur Staatlichen Anerkennung erforderliche praktische Jahr wandelte sich im Verlauf der Entwicklung vom Anerkennungsjahr zum Berufspraktikum. Schon bald nach der Einführung des allseits in Fachkreisen begrüßten Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit prallten die Interessen der Anstellungspraxisstellen, die das Praktikum als Sicherung der Praxis tauglichkeit der Absolventen und Absolventinnen verstanden, und die der Hochschulen bei den Themen Anerkennungsjahr und Praxisbezug aufeinander. Die Hochschulen hatten zwischenzeitlich erkannt, dass das Anerkennungsjahr als abschließendes Berufspraktikum bei der Verwirklichung des Praxisbezugs des Studiums sehr hilfreich war. Die öffentlichen und freien Träger der Sozialen Arbeit verteidigten ihrerseits mit der Staatlichen Anerkennung auch ihren Einfluss auf die Ausbildung, den sie vor der Gründung der staatlichen Fachhochschulen in den weitgehend von ihnen selbst betriebenen Höheren Fachschulen hatten. An dieser Einstellung scheint sich bis heute nur wenig geändert zu haben. In einer Stellungnahme der *Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden* (2006, S. 2) heißt es, dass in der „staatlichen Anerkennung bislang die einzige Möglichkeit der Abnehmerseite“ zu sehen ist, „auf die Gestaltung der praktischen Ausbildungsabschnitte und damit auf den Erhalt des Anwendungsbezugs Einfluss zu nehmen“.

Hochschulen und Anstellungsträger

Die unterschiedlichen Auffassungen von dem, was unter Praxisbezug eines Studiums an den Fachbereichen Sozialwesen zu verstehen sei, war ein weiterer Anlass zur Auseinandersetzung zwischen Hochschulen und Anstellungsträgern. Dazu ist anzumerken, dass viele Lehrende, ganz vom damaligen Zeitgeist inspiriert und von einem emanzipativen Bewusstsein beflogt, von einem marxistisch inspirierten Praxisverständnis ausgingen. Sie verstanden die künftige Praxis der Absolventinnen und Absolven-

ten weniger als ein vorgegebenes Aufgabenfeld, sondern als eine aufgrund kritischer Analyse zu verändernde Gesellschaftssituation. Heimkampagne, Jugendzentrumsbewegung, Antipsychiatrie und andere waren entsprechende Stichworte. Als dann die ersten Absolventen mit einem auf kritische Veränderung drängendem Praxisverständnis das Anerkennungsjahr durchlaufen hatten, dauerte es nicht allzu lange, bis die Träger an deren Berufs- und Praxistauglichkeit zu zweifeln begannen und dem Studium nicht nur eine ungenügende fachliche Praxisvorbereitung, sondern auch die Vermittlung von falschen Vorstellungen über „Pflichten, Haltung und Loyalität“ vorwarfen. Die Ausbildung wurde als „chaotisches System“ bezeichnet (*Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände* 1977, S. 141).² In diese Kritik stimmten – zwar etwas leiser – auch die Berufsverbände ein, die sich ebenfalls vehement für die Akademisierung der Ausbildung eingesetzt hatten.

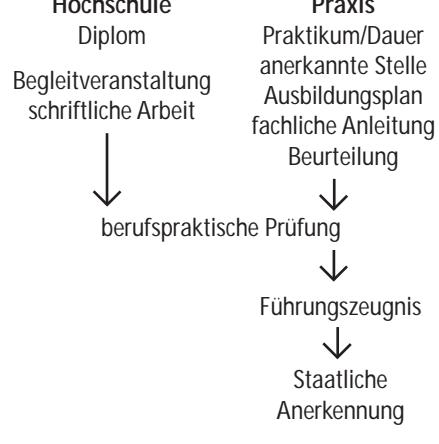
So war es aus der Sicht der Trägerpraxis folgerichtig, darüber nachzudenken, das Anerkennungsjahr mit der Staatlichen Anerkennung vom Studium zu trennen und in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Dagegen versuchten die Hochschulen, sensibler und interessanter geworden, das Anerkennungsjahr als Berufspraktikum in die Ausbildung zu integrieren, um dadurch den Praxisbezug zu verbessern. In lokalen oder länderspezifischen Arrangements mit den Trägern konnten die Hochschulen später ihre Vorstellungen zum Teil durchsetzen; den Anstellungsträgern war der Aufbau eines eigenen Systems offensichtlich zu aufwendig. Zwischen Trägern und Hochschulen entstand bald ein Klima der pragmatischen Zusammenarbeit. Auch wurden Projektstudium und Praxissemester als neue Formen des Praxisbezugs und dessen curricularer Integration diskutiert und umgesetzt. Die Fachhochschulen erkannten mehr und mehr den Praxisbezug als Qualitätsmerkmal. Aber bis heute ist die Skepsis der Trägerorganisationen gegenüber der Ausbildung nicht ganz abgeklungen. Ein Bericht für die Jugendministerkonferenz stellt noch 2006 fest, dass „seit Jahren die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe“ über „eklatante Probleme bei der Umsetzung theoretisch vermittelter Wissensbestände in konkrete Handlungskompetenz“ klagen, und dass die Absolventen und Absolventinnen „auf die Bewältigung des Arbeitsalltages ... nicht vorbereitet worden sind“ (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2006, S. 11).

Ausbildungsreform

Die Studienreformarbeit nach dem Hochschulrahmen gesetz führte auf Bundesebene im Jahr 1984 zu einem ersten Entwurf einer Rahmenordnung, der

weitgehend die universitären Interessen der Studiengänge Sozialpädagogik betonte und deshalb von den Fachhochschulen kritisiert und nicht umgesetzt wurde (*Sekretariat* 1984). Diese Weigerung der Fachhochschulen beruhte interessanterweise darauf, dass die Rahmenordnung lediglich ein sechsmontiges Berufspraktikum empfahl. Erst sieben Jahre später gelang der zweite Versuch einer diesmal einvernehmlichen Rahmenprüfungsordnung (*Sekretariat* 2001), der die Zustimmung der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Berufsverbandes und des Fachbereichstages Sozialwesen fand. Die Rahmenprüfungsordnung sah für die Staatliche Anerkennung eine einjährige Praxiszeit vor, die in einem zweiphasigen Studium als Berufspraktikum und in einem einphasigen Studium durch zwei integrierte praktische Studiensemester erfüllt werden sollte. Damit wurden die von der Staatlichen Anerkennung geforderte qualifizierte Praxis sowie alle anderen Bedingungen in das Curriculum des Studiums integriert. Die Praxis stellt nach diesem Modell qualifizierte Ausbildungsplätze sowie eine sachkundige Praxisanleitung zur Verfügung und war durch die fachliche Beurteilung des Praktikums verantwortlich an der Erteilung der Staatlichen Anerkennung beteiligt. Diese konnte in einer einphasigen Ausbildung mit der Diplomprüfung verbunden oder als eigene Prüfung nach dem Berufspraktikum von der Hochschule ausgesprochen werden. So war es bereits in neun Bundesländern der Fall.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die Zusammenhänge und Abläufe:



Es entspräche aber nicht den Tatsachen, entstünde der Eindruck, als wären die Verfahren der Staatlichen Anerkennung immer und überall in idealer Weise durchgeführt worden. Ich schreibe bewusst in der Vergangenheit, weil ich mich bei der Schilderung

der Schwierigkeiten auf meine einige Jahre zurückliegende Erfahrung beziehe und ich auch nicht ganz sicher bin, ob es sich dabei um allgemeine Probleme handelt.

Modell und Realität

▲ Den meisten Dozenten und Dozentinnen in den im Jahr 1971 neu eingerichteten Fachhochschulstudiengängen war die Betreuung eines Berufspraktikums fremd, lediglich einige wenige kannten das Referendariat der Lehrerausbildung. Das Interesse an einer Praktikumsbetreuung nahm zu, als erkannt wurde, dass damit auch Stunden des eigentlich unzumutbaren Lehrdeputats von 18 Semesterwochenstunden ohne weitere Vorbereitung und völlig legal „verbraucht“ werden konnten. Gleichzeitig blieben aber diese Lehrleistungen – in Nordrhein-Westfalen – bei der Kapazitäts- und Mittelzuweisung für die Hochschule unberücksichtigt, so dass neben einer nicht gerade ideal motivierten Betreuungsarbeit als doppelt negativer Effekt ein zweckentfremdeter Kapazitätsverbrauch zu Lasten des eigentlichen Studiums auftrat.

▲ Bei Praxisbesuchen hörte ich immer wieder, dass die Praktikantinnen und Praktikanten zu wenig Kenntnisse und Fähigkeiten für das jeweilige Arbeitsfeld hätten. Von einer generalistischen Ausbildung für – je nach Zählweise – 30 bis 60 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit können aber, auch gerade wenn sie gelingt, solche arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erwartet werden. Die Jugendärmer beklagten mangelnde Rechtsanwendungskenntnisse, den Mitarbeitenden im Jugendzentrum fehlte es an musischen Fähigkeiten. Das Hauptinteresse der Praxisstellen war dabei offensichtlich nicht die Ausbildung, sondern ein möglichst schneller Einsatz der Studierenden, oft aus Kostengründen, zur Arbeitsentlastung (*Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit* 2006).

▲ Nur in wenigen Berufen hatten die Anstellungsträger eine solch ausgeprägte kritisch-distanzierte Einstellung zur Ausbildung ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie es in der Sozialen Arbeit nahezu die Regel war. Doch führte diese „Schlechte Ausbildung“ interessanterweise nicht zu einem Versagen der Absolventen und Absolventinnen im Berufspraktikum. 99,9 Prozent der Berufspraktikanten bekamen eine gute oder sehr gute Praktikumsleistung bescheinigt, was die der Staatlichen Anerkennung vorausgehend zu bestehende berufspraktische Prüfung zu einem selektionsfreien Initiationsritus werden ließ. Kann man Soziale Arbeit in einem Jahr lernen?

▲ Auch die staatlichen Stellen selbst legten – ich beziehe mich hier auf nordrhein-westfälische Verhältnisse – offensichtlich keinen besondern Wert auf die Staatliche Anerkennung, denn auf der Grundlage veralteter Erlasse wurde diese von einer Behörde bürokratisch ausgesprochen und danach niemals überprüft. Eine stichprobenhafte telefonische Umfrage im Jahr 2007 ergab, dass lediglich der Sachbearbeiter im Saarland meinte, sich an einen Fall zu erinnern, in dem die Staatliche Anerkennung aberkannt worden sei.

Mir erscheint es notwendig, die Staatliche Anerkennung als wirkliche, ein Scheitern nicht ausschließende Berufszulassung zu praktizieren. Sie (weiterhin) als Nebensache zu behandeln, wird dazu führen, dass sie als nicht erforderlich angesehen wird und damit ihre von mir als notwendig begründete und zu verstärkende Statussicherung nicht stattfindet. Denn die Frage nach einer Staatlichen Anerkennung stellt sich erneut durch die als Bolognaprozess ausgelöste Veränderung der Hochschulausbildung.

Studienreform nach Bologna

Die gleichnamige Deklaration vom 19. Juni 1999 und deren Folgebeschlüsse wollen einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum schaffen. Sie streben vor allem folgende Veränderungen an: Das zweistufige Studiensystem, die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und die Qualitätssicherung sollen bis zum Jahr 2010 vollständig umgesetzt sein. Die Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit, der Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), der Fachbereichstag Soziale Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge stimmten im Februar 2004 dieser Entwicklung zu. Sie sehen darin eine „Chance für die weitere Entwicklung Sozialer Arbeit“ (*Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit o. J.*). Besondere Hoffnungen weckte die Einführung von konsekutiven Masterstudiengängen für Soziale Arbeit an Fachhochschulen. Damit wurde eine weitere Qualifizierungsstufe für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Sozialen Arbeit in Ausbildung und Forschung eingeführt. Die Organisationen forderten ein (bundes)einheitliches Bachelorstudium, das eine Grundqualifikation und die Berufsbefähigung vermittelt. Zur Staatlichen Anerkennung heißt es: „Als berufsspezifisches Qualitätsmerkmal für die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit und als Voraussetzung für die Übernahme in den öffentlichen Dienst beziehungsweise die Wahrnehmung von bestimmten gesetzlichen Aufgaben ist das Institut der staatlichen Anerkennung beizubehalten. Die staatliche Anerkennung sollte unabhängig von der Graduierung durch die Hochschule erfolgen“ (*ebd.*, S. 1).

Haben sich diese Hoffnungen in die Umsetzung der Bolognabeschlüsse bestätigt? Die in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern außerordentlich zügige Umsetzung der Beschlüsse – man könnte von einer Reform von oben sprechen – führte dazu, dass sich viele Betroffenengruppen mit ihren Vorstellungen gänzlich unberücksichtigt fühlten. Das trifft zum Beispiel für viele Hochschullehrkräfte zu, die nach vielen Jahren ständiger Studienreformarbeit eine gewisse Ermüdung erkennen lassen, oder wie B. Padberg in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (2009, N 3) schreibt, sich eine sarkastische Grundstimmung „zwischen meterhohen Türmen aus Seminararbeiten, zeitraubenden Drittmittelanträgen und unzähligen Prüfungsterminen“ ausbreitet. Wenn ich es richtig sehe, hat sich die positive Einschätzung der Bolognabeschlüsse (1999) und deren Fortschreibung in Prag (2001) und Berlin (2003) aus der Sicht der Sozialen Arbeit relativiert. Es werden Bedenken angemeldet, von denen ich einige, ohne damit den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, kurz erwähne.

Fragwürdige Hoffnungen

Ein Anlass zur Hoffnung war die Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten im Masterstudium, so dass der Prestigeunterschied zwischen den „niedrigen“ praxisbezogenen Fachhochschulen und den „höheren“ wissenschaftlichen Universitäten schwindet. Die Universitäten und die Öffentlichkeit bleiben nach meiner Wahrnehmung aber dabei, den Niveauunterschied aufrechtzuhalten. Am 6. Juni 2002 bestätigten die Innenministerkonferenz und am 24.

Mai 2007 die Kultusministerkonferenz diese Tendenz und es wurde beschlossen, dass die Bachelorabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten dem gehobenen Dienst und die Masterabschlüsse an Universitäten dem höheren Dienst zugeordnet werden. Den Masterabschlüssen an Fachhochschulen wurde der höhere Dienst aber nur *auf Antrag* gewährt (Jugend- und Familienministerkonferenz 2006, S. 6). Zwischenzeitlich haben Innen- und Kultusministerkonferenz ein solches Antragsverfahren aufgehoben und beschlossen, dass die studiengangbezogenen Akkreditierungen sicherstellen, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen auch die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen (Konferenz der Innenminister 2007, S. 1).

Die Hoffnung der Fachhochschulen auf das Promotionsrecht wurde enttäuscht, denn das steht weiterhin allein den Universitäten zu. Zusätzlich wurde im Jahr 2003 in Berlin aufgrund deutschen Betreibens neben Bachelor- und Masterstudiengängen eine dritte, eine Doktorenausbildung beschlossen, was eine Fachpromotion in Sozialer Arbeit, die nach wie vor in ihrer ursprünglichen Form kein Universitätsstudium ist, erschwert.

Die kurz bemessene Studienzeit des Bachelorstudiums beeinträchtigt die berufspraktischen Studienanteile und gefährdet die Staatliche Anerkennung. Die meisten Hochschulen unterstützen den Vorrang einer Theorievermittlung gegenüber praktischen Studienanteilen und wünschen sich deshalb längere Masterstudiengänge (Michaük 2007, S. 6 f.), was die

Ziele des Bolognaprozesses gemäß den Berliner Beschlüssen 2005

Förderung der Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene

Einführung der Bachelor/Master-Studienstruktur

Definition eines europäischen Qualifikationsrahmens für vergleichbare und kompatible Hochschulabschlüsse

Förderung der Mobilität

Einführung eines Leistungspunktsystems

Verbesserung der Anerkennung von Abschlüssen

Beteiligung der Studierenden

Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich

Steigerung der Attraktivität des europäischen Hochschulraums

Einbettung in das Konzept lebenslangen Lernens

Einbeziehung der Doktorenausbildung in den Prozess

(Die markierten Felder sind besonders relevant für die weiteren Ausführungen.)

Einschätzung der Ausbildung im Bolognaprozess zur Ausbildung allgemein, geordnet nach der Häufigkeit der Nennungen:

positiv/zustimmend	negativ/ablehnend
Situation im Bolognaprozess	
	Statusabwertung durch Bachelor mit negativen Auswirkungen auf die Bezahlung
	Zersplitterung durch Wildwuchs der Studiengänge, Zusatzausbildungen und Weiterbildung
	Allgemein grundlegende Ausbildung geht verloren
Modularisierung führt zu mehr Transparenz, Wettbewerb und Qualität	Umetikettierung statt wirklicher Reform
Hochschulen haben den Bolognaprozess positiv vollzogen	Master wird zu häufig als Sozialmanagement angeboten
Bachelor und Master sind eine Chance, wenn die Konzepte stimmen	
Master stärkt die Profession, die Wissenschaft und die Forschung	Hochschulen verlieren normierenden Einfluss beim Berufszugang

Bachelorstudiengänge zeitlich verkürzt. Die Praxisanteile im Studium – ich komme später darauf zurück – wurden zeitlich reduziert. Um die Praxisvoraussetzung für die Staatliche Anerkennung zu erfüllen, wird auch an die Anrechnung von Praxiszeiten, die vor dem Studium liegen, gedacht, was die Rahmenprüfungsordnung für die auslaufenden Diplomstudiengänge nicht vorsah. Für das langjährige Bemühen, eine qualifizierte Praxis in ein wissenschaftliches Studium zu integrieren, ist das ein Rückschritt.

Die Modularisierung und das Bachelorstudium führen bei knappen Zeitressourcen zu einem Studium nach vorgegebenem Stundenplan. Selbstgestaltbare Freiräume zur Verfolgung eigener Interessen von Lehrenden und Lernenden werden dadurch reduziert. Ein wenigstens teilweise selbstverantwortetes Studium und die Übernahme von Verantwortung der Studierenden, die sie einige Semester später in der Praxis übernehmen sollen, wird erschwert und die Bedingungen beruflicher Sozialisation sowie eine Berufsidentifikation werden eingeschränkt (*Grohali 2005, S. 42, Geißler-Piltz 2006, S. 152 f.*). Die befragten Experten und Expertinnen³ sind sich in ihren Einschätzungen der Auswirkungen des Bolognaprozesses nicht einig, doch dominieren quantitativ die Bedenken. Sehen die einen Chancen für die Soziale Arbeit, so sind andere über mögliche Auswirkungen besorgt.

Hoffnungen richten sich auf eine stärkere Verwissenschaftlichung der Ausbildung und eine Stärkung

der Profession durch das Masterstudium. Besorgt ist man hinsichtlich negativer Auswirkungen des „geringeren“ Bachelorabschlusses auf Status und Bezahlung. Bedenklich erscheint auch, dass die in Deutschland mit besonderer Energie betriebene Reform zu stark auf die Hochschulen konzentriert ist und deren Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsmarkt zu wenig beachtet werden. Die Kreativität der Hochschulen beim Erfinden neuer Studienprofile kann zu Wildwuchs führen, der eine berufsbezogene, vergleichbare Kernausbildung und damit die Entwicklung einer Berufsidentität erschwert. Schließlich wird befürchtet, dass die bisherigen Studieninhalte, lediglich mit neuen Begriffen versehen, erhalten bleiben und die Absicht der Reform unterlaufen wird.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Besorgnis, dass durch die Veränderungen des Bolognaprozesses die Fachbereiche Soziale Arbeit ihren berufspolitischen Einfluss zum Beispiel bei der Normierung der Staatlichen Anerkennung und des Berufszugangs verlieren könnten. Es gibt Stimmen, die bereits heute ein „berufspolitisches Engagement“ der Fachhochschulen vermissen (*Nodes 2006, S. 238 f.*), und es ist in der Tat richtig, dass berufspolitische Überlegungen bei der Neugestaltung der Ausbildung eher ins Hintertreffen geraten sind.

Nun gehört Berufspolitik auch nicht zu den Kernaufgaben einer Hochschule, sondern fällt in die Zuständigkeit des Berufsverbandes. Die Berufsge-

schichte der Sozialen Arbeit zeigt aber, dass gerade die Ausbildung die Entwicklung des Berufsbildes und die Berufspolitik beeinflusst und repräsentiert hat. Das findet unter anderem seinen Grund darin, dass in den Nachkriegsentwicklungsjahren der Sozialen Arbeit die politische Berufsvertretung von verschiedenen, nach Konfession, Geschlecht und Arbeitsfeld unterschiedenen Verbänden wahrgenommen wurde, die nicht mit einer Stimme sprachen, was erst 1983 und 1993 nach 80-jähriger Berufsgeschichte gelang. Es kommt hinzu, dass der Organisationsgrad der Berufsangehörigen sehr gering ist. Nur zirka 6 000 von etwa 120 000 Fachkräften gehören dem Berufsverband an und begrenzen dadurch dessen politische Handlungsmöglichkeiten (*Grohali 1997, S. 85 f.*). Unter diesen Voraussetzungen waren auch die im Jahr 1972 gegründeten Fachhochschulen in einer berufspolitischen Funktion, die aber das zum erheblichen Teil berufsfremde Lehrpersonal nicht wahrnehmen konnte.

Statussicherung ist unverzichtbar

Bevor ich mich der künftigen Bedeutung und einem neuen Verfahren der Staatlichen Anerkennung in einer veränderten Hochschule zuwende, fasste ich die bisherigen Überlegungen zusammen:

▲ Die Staatliche Anerkennung der Sozialen Arbeit ist im gesellschaftlichen und staatlichen Interesse unverzichtbar, weil sie aus gesellschaftlich-integrativen, fachlich-methodischen und aufgabenbezogenen Gründen einen Beitrag zur Sicherung der durch Spannungen gekennzeichneten Position der Sozialen Arbeit zwischen Beruf und Profession, Alltag und Wissenschaft, zwischen Spezialisierung und ganzheitlicher Orientierung sowie zwischen individueller Lebensvielfalt und kollektiv ausgerichteten Systemen leistet (siehe Teil 1).

▲ In Übereinstimmung mit den Organisationen der Sozialen Arbeit halte ich eine Staatliche Anerkennung als geregelten Berufszugangs für notwendig, um die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit zu sichern. Sie sollte, wenn die Zugangskriterien erfüllt und geprüft sind, am Ende der Ausbildung erteilt werden. Die Prüfung der Voraussetzungen muss allerdings eine wirkliche Barriere darstellen, die ein Scheitern im Interesse einer Qualitätssicherung des Berufs nicht ausschließt. Hier treffe ich mich auch mit der Jugendministerkonferenz, die im Mai 2006 beschlossen hat, eine einheitliche Reglementierung des Berufszuganges von Absolvierenden der Bachelorstudiengänge ab dem Jahr 2010 einzuführen (*Jugend- und Familienministerkonferenz 2006*).

▲ Die generalistische Ausbildung im grundlegenden Bachelorstudium verkörpert in besonderer Weise die Einheitlichkeit der arbeitsfeldübergreifenden Sozialen Arbeit und bietet deshalb, auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Interessen, die beste Voraussetzung zur Durchführung des Verfahrens der Staatlichen Anerkennung.

▲ Die trotz mancher Schwierigkeiten akzeptable Tradition des Zusammenwirkens von Ausbildungs-, Berufs- und Trägerinteressen im Anerkennungsverfahren sollte auch unter den Bedingungen der europäisierten Hochschulen erhalten bleiben.

Zuständigkeiten und Berufszulassung

Bei einer Berufszulassung zur Sozialen Arbeit ist bisher ein Zusammenwirken von Anstellungsträgern, Praxisvertretern und Hochschulen üblich. Ihre Integration kann auch weiterhin zu einem optimalen Verfahren der Staatlichen Anerkennung führen. Wichtig ist, dass alle Beteiligten ihre Ausbildungsverantwortung wahrnehmen und die Verfahren nicht durch trägerspezifische, auf persönliche Karrieren ausgerichtete oder hochschulinterne Interessen zu einseitig beeinflusst werden. Alle Seiten müssen diese Ausbildungsaufgabe im Interesse der Sozialen Arbeit in ihre Arbeitsorganisation integrieren. In diesem Punkt stimme ich nicht mit der Auffassung des Berufsverbandes überein, der in der Staatlichen Anerkennung einen „eigenständigen Qualifikationsbereich“ sieht (*Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit 2006*).

Ich verhehle nicht, dass eine Beteiligung des Berufsverbandes, in dessen Obhut sich das Berufsbild und die Berufsethik befinden, an der Berufszulassung wünschenswert wäre. Doch solange keine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft etabliert ist, wird eine Beteiligung oder gar eine Übergabe der Staatlichen Anerkennung an den Berufsverband nicht möglich sein. Der Aufbau einer Kammer der Sozialen Arbeit ist in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Das Gutachten der Jugendministerkonferenz gibt dieser Regelung der Staatlichen Anerkennung keine Chance (*Jugend- und Familienministerkonferenz 2006, S. 8*).

Der Staat spielt bei der Staatlichen Anerkennung verschiedene Rollen:

- ▲ Er schafft als Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung.
- ▲ Die Verwaltungen von Bund, Land oder Kommune sind Anstellungsträger, die selbst Praktika durchführen und beurteilen.
- ▲ Der Staat betreibt die Hochschulen, die zwar mehr und mehr über eine relative Autonomie verfügen,

aber weiterhin von ihm finanziert und beaufsichtigt werden.

▲ Er spricht die Anerkennung selbst aus und kann sie zurücknehmen beziehungsweise jemanden damit beauftragen.

Von den möglichen Modellen zur Durchführung der Staatlichen Anerkennung kommen unter den genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Jugendministerkonferenz die Kombinationen von Elementen in unten stehender Tabelle in Betracht.

Modelle Staatlicher Anerkennung

Da Übereinstimmung darüber besteht, eine Staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit beizubehalten, bleibt nur noch die Frage zu beantworten, wie mit ihr verfahren werden soll und welchen Stellenwert sie als Berufszulassung einnimmt. Beide Fragen sind inzwischen im Mai 2008 durch die Entscheidung der Jugend- und Familienministerkonferenz beantwortet. Sie ging bei ihrer Entscheidung von der Erfüllung folgender Voraussetzungen für eine Staatliche Anerkennung aus: Abschluss eines generalistischen Bachelorstudiengangs, zeitliche Mindeststandards

des Studiums und der Praxisanteile und fachlich-inhaltliche Mindeststandards des Studiums (*Jugend- und Familienministerkonferenz 2006, S. 8-10*).

Staatliche Anerkennung in Anlehnung an das bisherige Verfahren (Felder A/3 und B/3)

Eine Übertragung des bisherigen Verfahrens hätte folgende Schwierigkeiten überwinden müssen:

▲ Die Studieninhalte sind an keine Rahmenprüfungsordnung gebunden. Sie sollen entsprechend den Vorstellungen der Bolognadeklaration differenziert und spezialisiert sein. Das kann bedeuten, dass die Staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit nicht durchgängig eine übereinstimmende generalistische Ausbildung im Bachelorstudium voraussetzen kann. Der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit beschlossene „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRSArb) Version 4.0“ bietet dafür eine Grundlage, obwohl, wenn ich die zum Ausdruck gebrachte Grundeinstellung der beteiligten Verfasser und Verfasserinnen des Papiers zugrunde lege, ich keine großen Anstrengungen des Strebens nach Übereinstimmung erkenne. Die Generalsekretärin der Hochschulrektorenkonferenz *Christiane Ebel-Gabriel* weist in ihrem Grußwort schon darauf hin, dass es sich bei dem Qualifika-

Elemente des Verfahrens der Staatlichen Anerkennung⁴

anerkannt werden:	Staatliche Anerkennung		
	A)	B)	C)
1. alle Absolventen (Berufskohorte) kollektive Anerken- nung	A/1) Staatliche Ausbildung Abschluss=Anerkennung	... als eigenständiges staatliches Verfahren eines geregelten Berufs- zugangs	... als Verfahren körperschaftlicher Selbstverwaltung
2. einzelne Arbeitsfelder (z.B. SGB VIII) partielle Anerkennung	A/2) profilierte Ausbildung für Arbeitsfelder	B/1) Akkreditierung der Ausbildung	C/1) öffentlicht-rechtliche Selbstverwaltung Kammer Sozialer Arbeit Zwangsmitgliedschaft
3. einzelne Absolventen auf Antrag individuelle Anerken- nung	A/3) abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen für die Staatliche Anerkennung	B/2) Anerkennung als Zugang zu bestimmten staat- lichen Arbeitsfeldern	B/3) in etwa die bisherigen Regelungen, eventuell Kontrolle durch Anerkennungsbehörde
4.	A/4)	B/4) eigenständige Berufs- einmündungsphase (Trainee)	

tionsrahmen „zwangsläufig“ um ein „Kompromissbündel handelt“, das „einen Diskussionsrahmen mit ... Impulsen über die Grenzen des eigenen Faches hinaus“ schafft (*Fachbereichstag Soziale Arbeit* 2006, S. 2). Der Qualifikationsrahmen ist ein Kompromiss zwischen vorhandenen Auffassungen, „der keine Festlegung auf inhaltlicher oder fachpolitischer Ebene machen will und darf“ (*ebd.*, S. 7). Er hat damit zu kämpfen, dass „freilich jeder Fachbereich für sich in Anspruch nimmt, auch bisher vollständige Qualifikationen vermittelt zu haben“ (*ebd.*, S. 6). Der Qualifikationsrahmen soll aber „unterschiedliche Orientierungsinteressen von Lehrenden ..., Studierenden ... und Praktikerinnen und Praktikern mit weiterführenden, individuellen Studienplänen und ... der Arbeitgeberseite berücksichtigen und bedienen“ (*ebd.*, S. 7).

▲ Da die Bachelorstudiengänge sowohl sechs als auch sieben Semester dauern können, läge auch der Staatlichen Anerkennung keine einheitliche Studiendauer zugrunde.

▲ Schließlich sind die Praxiszeiten im Studium, die bisher immer eine wichtige Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung waren, unterschiedlich gezeigt.

Staatliche Anerkennung als eigenständiges Verfahren der Berufseimündung (Feld B/4)

Ein eigenständiges Berufseimündungsverfahren für Soziale Arbeit mit Staatlicher Anerkennung wurde in dem Bericht für die Jugend- und Familienministerkonferenz besonders herausgestellt und betont.

Wäre es dazu gekommen, wäre das in den vergangenen Auseinandersetzungen zwischen Trägerorganisationen und Hochschulen als Referendariatsmodell bezeichnete Verfahren wieder zum Leben erweckt worden. Es heißt dazu im Bericht: „Als Berufseimündungsphase soll der Abschnitt der Berufstätigkeit verstanden werden, der unmittelbar dem Abschluss des Bachelorstudiums folgt. Der oder die Beschäftigte lernt in dieser Zeit ... Supervision, Fortbildung und Praxisreflexion als unverzichtbare Instrumente für die Herausbildung und ständige Erneuerung der eigenen Professionalität kennen. Mit Abschluss der Berufseingangsphase wird der Fachkraftstatus gefestigt und auf Dauer bestätigt. Zugleich wird der Anspruch auf eine entsprechende Vergütung erworben“ (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2006, S. 11).

Das Modell ist vielleicht einem Trainee, besonders aber dem Referendariat in der Lehrerausbildung ähnlich. Es handelt sich um die erste Einstellung für zirka eineinhalb Jahre mit geringer Vergütung. Am

Ende der Berufseimündungsphase soll entweder eine Staatliche Anerkennung oder ein Bestätigungsvermerk der Hochschule oder des Arbeitgebers erfolgen. Zur Beteiligung der Hochschulen heißt es, dass es für die Hochschulen interessant sein dürfte, die Verantwortung für den Abschluss der Berufseimündungsphase zu übernehmen, sie könnten auch zusätzlich Fortbildungsangebote machen und Ort der Praxisreflexion sein (*ebd.*, S. 13). Der Bericht endet mit der Feststellung, dass mit der Berufseimündungsphase unter den Bedingungen der Hochschul- und Studienreform „ein zeitgemäßeres und wirkungsvollerles Instrument zur Verfügung gestellt wird, als es die in das Studium integrierte Praxissemester beziehungsweise das Berufspraktikum/Anerkennungsjahr je war“ (*ebd.*, S. 14).

Staatliche Anerkennung durch Akkreditierung (Felder A/1 und B/1)

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (2008, S. 1) hat sich für eine „Verknüpfung des „Verfahrens Staatlicher Anerkennung“ mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge“ ausgesprochen. Offensichtlich haben die Befürchtungen, die der Fachbereichstag am 22. Mai 2008, wenige Tage vor der Entscheidung der Jugend- und Familienministerkonferenz, gegen einen geplanten anderen Beschluss geäußert hat, ihre Wirkung erzielt, denn die beschlossene Regelung entspricht weitgehend dem Vorschlag, den der Fachbereichstag im Anhang zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRSArb) formuliert hat (*Fachbereichstag Soziale Arbeit* 2006, S. 15).

Folgende Argumente für diese Entscheidung werden aufgeführt:

▲ Der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit im Jahr 2006 verabschiedete Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit wird als „geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studienganges im Rahmen der Akkreditierungsverfahren“ angesehen (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2008, S. 1). Wie schon ausgeführt, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Qualifikationsrahmen, auch wenn er den tatsächlichen Stand der inhaltlichen Übereinstimmung oder eben auch deren Zerrissenheit wiedergibt, als generelle Voraussetzung für eine Staatliche Anerkennung dienen kann. Klüger erschien es mir, nicht auf den gesamten Qualifikationsrahmen Bezug zu nehmen, sondern zusätzlich zum Bachelorzertifikat, auf welchen Konzepten Sozialer Arbeit es auch immer beruht, einige inhaltliche Elemente als Voraussetzung für eine Staatliche Anerkennung konkret und quantifiziert zu beschreiben (wie Stundenzahl der Praxis-

auswertung, Qualifikation der Anleitung, schriftlicher Fallbericht).

▲ Im Akkreditierungsverfahren soll geprüft beziehungsweise bestätigt werden, dass „folgende fachliche Anforderungen in der sozialen Praxis“ erfüllt sind: „Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit; ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen; angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule beziehungsweise der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen und eine kritische Reflexion des in der Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter der Bedingung angeleiteter Praxis“ (*ebd.*, S. 2).

▲ Die Akkreditierungsagenturen werden aufgefordert, Fachkräfte der Fachpraxis zu beteiligen (*ebd.*, S. 2).

▲ „Die Jugend- und Familienministerkonferenz geht davon aus, dass mit der fortgeführten Staatlichen Anerkennung die Anstellung der künftigen staatlich anerkannten Studienabsolventen unmittelbar an die bisherigen tarif- und laufbahnrechtlichen Regelungen anknüpft“ (*ebd.*, S. 2).

▲ Die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung wird an die Anstellungsträger delegiert (*ebd.*, S. 2).

Vereinheitlichung und Sicherung des Tarifstatus

Der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz initiiert eine länderübergreifende Regelung und verändert nicht den Tarifstatus, was häufig mit der Einführung des verkürzten Bachelorstudiums befürchtet wurde. Die Veränderungen tariflicher und außertariflicher Entgelte, die derzeit im Sozialwesen stattfinden, werden nicht erwähnt. Auch die vagen Formulierungen („Es wird davon ausgegangen, dass ...“ oder „Es wird an die bisherige Regelung anknüpft.“) lassen aber die Sorge zu, dass hier nicht das letzte Wort über eine andere, niedrigere Einstufung gesprochen ist. Dass dieser Beschluss keine neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich macht, mag man begrüßen.

Gütesiegel für Mindeststandard

Vollmundig schreibt die Jugend- und Familienministerkonferenz von der „weiterhin hohen Bedeutung“ (*Leinenbach* 2006, S. 8), die die Fachöffentlichkeit der Staatlichen Anerkennung zusmisst. „Sie gilt als Gütesiegel, mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch

hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird“ (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2008, S. 3). Die Akkreditierung fordert, dass die Praxisanteile in den Studienablauf integriert und modularisiert sein müssen, reflektiert werden „und vor allem in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule integriert sind, wie bspw. die Auswahl der Einrichtung oder der Praxisanleiter erfolgen muss, welche Inhalte und Kompetenzen im Praktikum erlernt werden sollen etc.“ (*Akkreditierungsagentur* 2008, S. 4).

Tatsächlich bleibt von dem Gütesiegel „einer praxisbezogenen, berufsbefähigenden Ausbildung“ (*Bundesarbeitsgemeinschaft* 2006b, S. 6) nicht viel übrig (kritisch dazu *Otto* 2007, S. 13). Noch nie war die Staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit so „billig“ zu erreichen. Es fehlen gegenüber der alten Regelung zirka 200 Tage Praktikum und eine besondere Prüfung, die eine schriftliche Arbeit und ein mündliches Kolloquium erfordert. Auch das vom *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* (2008, S. 2) noch wenige Tage vor der Entscheidung der Jugend- und Familienministerkonferenz geforderte halbe Jahr Praktikum wird nicht erfüllt. Es ist auch nicht sehr wahrscheinlich, dass das Mindestfordernis von 100 Tagen Praxis (ein Praxissemester) überschritten wird und aber additiv sonstige Praxisanteile zusammengezogen oder bereits vorhandene Praxiszeiten vor dem Studium angerechnet werden. Es ist schon verwunderlich, dass der Konsens zwischen den Hochschulen über zwei Praxissemester mit intensiver Begleitung durch einen wöchentlichen Studientag zugunsten der jetzigen Forderungen aufgegeben wurde (*Fachbereichstag Soziale Arbeit* 1999, S. 4, *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge* 2005, S. 6). Denn die Auswertung und Begleitung der Praxiszeiten wird sehr allgemein als kritische „Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter Bedingungen angeleiteter Praxis“ beschrieben (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2008, S. 2, *Fachbereichstag Soziale Arbeit* 2006, S. 15).

Soweit mir bekannt, werden die Veränderungen des Bolognaprozesses von Politik und Hochschulen vorangetrieben. Die Anstellungsträger begleiten dieses mit vager Zustimmung, doch bleiben seitens der Arbeitgeber – so das Hochschulinformationszentrum HIS – noch Vorbehalte, zu denen auch ein fehlender Praxisbezug zählt. Der Berufsverband und andere Berufskreise der Sozialen Arbeit haben für solche Veränderungen keinen ausdrücklichen Bedarf anmeldet. Der *Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit* (2008) sieht deshalb in der getroffenen Re-

geling nicht den „erwünschten Beitrag zur erforderlichen Qualitätssicherung“, sondern den „Einstieg in eine Abqualifizierung der Profession Soziale Arbeit“. Reaktionen der Anstellungsträger sind mir noch nicht bekannt, doch fände ich es aus deren Sicht verwunderlich, wenn sie dieses reduzierte Verfahren noch als geeigneten Weg der Einflussnahme auf die Ausbildung betrachten würden.

Überforderte Akkreditierung

Wenn ich mich nicht vollkommen täusche, so wird in den Hochschulen das Akkreditierungsgeschäft durchgängig als aufwendig und mühsam empfunden. Den Hochschulen und den Akkreditierungsagenturen fehlen Kapazitäten (*Bundesminister für Bildung und Forschung 2006, S. 5*), weshalb jetzt die Systemakkreditierung – die das Qualitätssicherungsmodell einer Hochschule zum Gegenstand hat – Vorrang erhält (*Akkreditierungsrat 2007, S. 7*). Auch ist es zweifelhaft, ob sich die Agenturen und die Verfahren auf die stringente Prüfung der genannten Bedingungen der Staatlichen Anerkennung einlassen können. Denn, wie eine Agentur schreibt, „der Aspekt der Staatlichen Anerkennung ist für die Akkreditierung nicht von Belang“ (*Akkreditierungsagentur 2008, S. 4*). Die allgemeinen, schwierigen Anforderungen einer qualitativen Überprüfung von Lehrinhalten werden nun noch auf „relevante deutsche Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen“ ausgeweitet. Wenn diese Kompetenzen (Fähigkeiten) in der Praxis zu erwerben sind, so müsste sich die Akkreditierung auch auf Praxiststellen erstrecken, damit Qualität gesichert überprüft werden kann (*ebd., S. 4*). Zusätzlich ist aus Sicht einer Akkreditierungsagentur die Gewichtung des zeitlichen Umfangs einer Praxiszeit mit Kreditpunkten ungeklärt (*ebd., S. 3*).

Der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* (2008, S. 1) sieht in der Anerkennung eine allein staatliche Aufgabe, die nicht einer Akkreditierung übertragen werden sollte. Auch müsste es sich bei der Staatlichen Anerkennung um eine Einzelfallprüfung von Absolventen und Absolventinnen handeln, die nicht allein durch Akkreditierung oder durch den Anstellungsträger ersetzt werden kann. Diese und andere Schwierigkeiten, auf die ich in diesem Zusammenhang nicht weiter eingehen kann, wären zu beseitigen, sollte die Staatliche Anerkennung ihre Bedeutung behalten.

Qualitätsverlust der Hochschulen

Der Fachbereichstag sieht in der Übertragung der geschrumpften Staatlichen Anerkennung auf die

Hochschulen einen Gewinn an Handlungsspielraum und eine Sicherung des eigenständigen Status (*Fachbereichstag Soziale Arbeit 2008*). Vor dem Hintergrund der reduzierten Bedeutung der Staatlichen Anerkennung erscheint das allerdings als eine Überwertung des eigenen Anspruchs, zumal schon bei früheren Regelungen Hochschulen mit einphasiger Ausbildung die Staatliche Anerkennung in eigener Regie durchführten. Nicht nachzuvollziehen ist der Umgang der Fachhochschulen mit ihrem traditionellen Qualitätsmerkmal „Praxisbezug“, der durch die Staatliche Anerkennung in der Ausbildung der Sozialen Arbeit sein besonderes Gewicht als qualifikationsbestätigendes Merkmal bekam.

Waren bislang die Hochschulen darum bemüht, den Praxisbezug in das Studium zu integrieren, so wird er heute nur noch in Verbindung mit der Staatlichen Anerkennung als „eigenständige Fragestellung“ ausgewiesen, deren Beantwortung unterschiedlich vollzogen werden kann“ (*Fachbereichstag Soziale Arbeit 2006, S. 7*). Das ist ein deutlicher Perspektivwechsel!

Anmerkungen

- 1 Immer wenn ich von der bisherigen, geregelten Staatlichen Anerkennung spreche, wähle ich diese Schreibweise.
- 2 Einer der Auslöser der Auseinandersetzung war ein Vortrag von Bernhard Happe vom Städtetag auf der Tagung der Neuen Praxis und der Gilde Sozialer Arbeit im Mai 1976 mit dem Thema „Chaos als System? Zur Situation der sozialen Berufe“ und dazu eine Stellungnahme von Johannes Rau, damaliger Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. In: *neue praxis* 7/1977, S. 389 ff. Eine Übersicht findet sich bei Salustowicz u.a. 1985.
- 3 Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2006
- 4 Das Schaubild zeigt in den Zeilen die Verfahren der staatlichen Anerkennung und stellt ihnen in den Spalten die Anerkennungssubjekte gegenüber. Die in Feld C/1 gezeigte körperschaftlich selbstverwaltete Regelung über eine Kammer der Sozialen Arbeit lasse ich aus den bereits genannten Gründen unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die in Zeile 2 aufgeführte Anerkennung für einzelne Arbeitsfelder, weil ich nirgendwo eine Absicht für eine solche Regelung zu erkennen vermag. Sie würde eine berufliche Ausdifferenzierung der Sozialen Arbeit zur Folge haben und möglicherweise zur Auflösung des Berufs führen. Die Lösung im Feld A/4 verzichtet auf eine allgemeine Staatliche Anerkennung. Sie macht sie zu einer Zusatzqualifikation oder zu einem Traineeprogramm. Sie würde auch nur sinnvoll sein, wenn sich die Soziale Arbeit allein auf marktfähige Dienstleistungen beschränken würde.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden: Bericht. Manuscript Mai 2006
Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales: Vortragmanuskript einer Tagung des Deutschen Vereins am 7. April 2008
Akkreditierungsrat: Tätigkeitsbericht. Manuscript 2007

- Bartosch, U. u.a.:** Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR Sarb) Version 4.0. Manuskript 2006
- Biermann, B.:** Soziale Arbeit als Beruf – Institutionalisierung und Professionalisierung Sozialer Arbeit. In: Biermann, B. u.a.: Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. München 2004
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland:** Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit. Manuskript 2006a
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland:** Empfehlung: Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis. Manuskript 2006b
- Bundesminister für Bildung und Forschung:** Der Bologna-Prozess. Manuskript 2006
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:** Entschließung des Gesamtvorstandes. In: Nachrichtendienst 5/1977
- Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit:** Stellungnahme zur Profilierung von Masterstudiengängen in Sozialer Arbeit. Manuskript, o. J.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit:** Stellungnahme zur Ausbildung. Essen 2006
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit:** Staatliche Anerkennung darf keine Mogelpackung sein. Internet: www.dbsh.de/html/hauptteil_berufspolitik.html 2008
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:** Positionspapier zur Einführung gestufter Studiengänge an den deutschen Hochschulen. Frankfurt am Main 2005
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:** Positionspapier des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Frankfurt am Main 2008
- Dewe, B.; Otto, H.U.:** Stichwort: Profession. In: Otto, H.U.; Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied 2001
- Fachbereichstag Soziale Arbeit:** Gemeinsame Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate, des Deutschen Berufsverbands für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik und des Fachbereichstags Soziale Arbeit: Praxisorientierung im Studium der Sozialen Arbeit – Empfehlung zur Praxisanleitung. Manuskript 1999
- Fachbereichstag Soziale Arbeit:** Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRSArb). Manuskript 2006
- Fachbereichstag Soziale Arbeit:** Schreiben an den Vorsitzenden der Jugend- und Familienkonferenz. Manuskript 2008
- Feth, R.:** Auf dem Weg zur Disziplinären Heimat. Studienreform in der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken. In: Engelke, E. (Hrsg.): Soziale Arbeit als Ausbildung. Studienreform und Modelle. Freiburg im Breisgau 1996
- Geißler-Piltz, B.:** Interview. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2006
- Grohalla, K.H.:** Staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialpädagoginnen-/pädagogen und Diplom-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Nachrichtendienst 5/1996
- Grohalla, K.H.:** Studienreform in den Fachbereichen Sozialwesen. Freiburg im Breisgau 1997
- Grohalla, K.H.:** Anmerkungen zu einigen Auswirkungen der „Moderne“ auf Gegenwart und Zukunft von Beruf und Ausbildung der Sozialen Arbeit. In: Hansen; Riege; Verleysdonk (Hrsg.): Resignation ist der Egoismus der Schwachen. Festschrift für Wilhelm Klüsche anlässlich seiner Emeritierung. Mönchengladbach 2005
- Happe, B.:** Chaos als System? Zur Situation der sozialen Berufe. In: neue praxis 7/1977, S. 389 ff.
- Jugend- und Familienministerkonferenz:** Bericht vom Mai 2006, Manuskript
- Jugend- und Familienministerkonferenz:** Manuskript 2008
- Kohlberg, L.:** Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Frankfurt am Main 1974
- Konferenz der Innenminister:** Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschlüsse an Fachhochschulen. Manuskript 2007
- Leinenbach, M.:** Bachelor und Master, die Studienabschlüsse der Zukunft. In: Forum Sozial 3/2006, S. 8 f.
- Michaük, E.:** Der steinige Weg nach Bologna. Manuskript 2007
- Nodes, W.:** Interview. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2006
- Otto, H.U.:** Die Jahrhundertchance. In: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit 3/2007, S. 13-14
- Padberg, B.:** Mer muss och jönne könne. Frankfurter Allgemeine Zeitung 2009, N3
- Peters, H.:** Die misslungene Professionalisierung der Sozialarbeit. In: Otto, H.U.; Utermann, K. (Hrsg.): Sozialarbeit als Beruf. München 1971
- Pfaffenberger, H.:** Zur Entwicklung und Reform der Ausbildung für das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik von 1945 bis 1995. In: Engelke, E. (Hrsg.): Soziale Arbeit als Ausbildung. Studienreform und Modelle. Freiburg im Breisgau 1996
- Salustowicz, P. u.a.:** Die Ausbildung in der Sozialen Arbeit. Weinheim 1985
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland:** Entwurf: Empfehlungen der Studienkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Bonn 1984
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland:** Rahmenordnung für die Diplomprüfung für Soziale Arbeit. Bonn 2001
- Trenczek, Th. u.a.:** Grundzüge des Rechts. Studienbuch für Soziale Berufe. München 2007